Leistung feststellenden Trägers tatsächlich zurückgelegte Versicherungszeit aufgrund von Versicherungsjahren, die in einem zweiten Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, gekürzt wird, sofern die Kürzung der Ansprüche des Wanderarbeitnehmers in dem Mitgliedstaat, in dessen Zuständigkeit der die Leistung feststellende Träger fällt, durch Ansprüche auf eine Altersrente ausgeglichen wird, die ihm im zweiten Mitgliedstaat aufgrund der Verordnung zustehen.

SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen C-113/92, C-114/92 und C-156/92 *

I — Rechtlicher Rahmen des Rechtsstreits

1. *Innerstaatliches Recht*

Artikel 10 der Königlichen Verordnung Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 betreffend die Alters- und Hinterbliebenenrente der Arbeitnehmer [1] in der zur Zeit des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens geltenden Fassung sieht vor:

„(1) Der Anspruch auf Altersrente wird für jedes Kalenderjahr in Höhe eines Bruchteils der realen fiktiven oder pauschalen Bruttolöhne erworben ...

...

Der Bruch, der jedem Kalenderjahr entspricht, hat als Zähler die Eins und als Nenner die Anzahl der Kalenderjahre vom 1. Januar des Jahres des 20. Geburtstags, frühestens vom 1. Januar 1926, bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem ersten Tag des dem 65. bzw. 60. Geburtstag folgenden Monats vorausgeht, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Der Nenner darf jedoch für einen Mann nicht größer als 45, für eine Frau nicht größer als 40 sein.

...

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 kann der Arbeitnehmer,

1° der während mindestens 20 Jahren regelmäßig und hauptberuflich als Bergarbeiter beschäftigt war, eine Altersrente in Höhe von einem Dreißigstel pro Kalenderjahr seiner Beschäftigung als Bergarbeiter gewährt werden.

War er insgesamt während weniger als 30, jedoch mindestens 25 Kalenderjahren regelmäßig als Bergarbeiter im Gruben- oder Steinbruchbetrieb im Untertagebau beschäftigt, so erhält er eine Rente für die nachgewiesenen sowie für eine bestimmte Anzahl fiktiver zusätzlicher Jahre.

* Verfahrenssprache: Französisch.

1 — *Moniteur belge* vom 27. Oktober 1967, S. 11258.

Die Anzahl der fiktiven zusätzlichen Jahre entspricht der Differenz zwischen 30 Jahren und der Zahl der Jahre, für die eine regelmäßige und hauptberufliche Beschäftigung in dieser Eigenschaft nachgewiesen ist.

Diese Zahl fiktiver zusätzlicher Jahre wird jedoch um die Zahl derjenigen Jahre vermindert, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Altersrente oder eine an deren Stelle tretende Vergünstigung aufgrund einer anderen belgischen Regelung mit Ausnahme der für Selbständige geltenden Regelung, einer ausländischen Regelung oder einer für das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung geltenden Regelung hat."

Artikel 10bis der Königlichen Verordnung sieht vor:

„Wenn der Arbeitnehmer nach dieser Verordnung einen Rentenanspruch und nach einem oder mehreren anderen Systemen Anspruch auf eine Rente oder eine gleichartige Leistung hat und wenn die Summe der Brüche, die für jede dieser Renten deren Höhe ausdrücken, die Zahl Eins überschreitet, wird die für die Berechnung der Altersrente des Arbeitnehmers berücksichtigte Beschäftigungszeit um die Jahre gekürzt, die zur Herabsetzung dieser Summe auf die Zahl Eins nötig ist.

...

Ein ‚anderes System' im Sinne dieses Artikels ist jedes andere belgische System der Alters- und Hinterbliebenenrente mit Ausnahme desjenigen für Selbständige sowie jedes entsprechende System eines anderen Staates oder für die Beschäftigten einer völkerrechtlichen Organisation geltende System."

In Artikel 11bis der Königlichen Verordnung heißt es:

„Wenn die Altersrente nach Artikel 10 Absatz 1 tatsächlich und frühestens ab 1. Januar 1977 zu laufen beginnt, wird sie abweichend von Artikel 11 auf der Grundlage der nachgewiesenen Beschäftigungsjahre und einer Anzahl [zusätzlicher fiktiver Jahre] berechnet.

..."

Weiterhin sieht Artikel 11ter der Königlichen Verordnung vor:

„Wenn die Altersrente nach Artikel 10 Absatz 1 tatsächlich und frühestens ab 1. Januar 1981 zu laufen beginnt, ist die Anzahl [zusätzlicher fiktiver Jahre] nach Artikel 11bis gleichwohl auf die Differenz zwischen der Zahl des Nenners in dem Bruch gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und der Summe der Jahre regelmäßiger und hauptberuflicher Beschäftigung als Arbeitnehmer und der Anzahl der Jahre beschränkt, für die der Arbeitnehmer nach einem anderen belgischen System mit Ausnahme desjenigen für Selbständige, nach einem System eines anderen Staates oder nach einem für die Beschäftigten einer völkerrechtlichen Organisation geltenden System Anspruch auf Altersrente oder eine gleichartige Leistung hat."

In Artikel 26 der Königlichen Verordnung Nr. 50 heißt es:

„Die Kriegsbeschädigten- oder Kriegsopferrenten, die Renten für Frontdienst und Gefangenschaft sowie die mit einem nationalen Auftrag verbundenen Renten beeinträchtigen in keinem Fall die Bewilligung oder Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen.

...“

Artikel 34 der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die allgemeine Regelung des Systems der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeitnehmer [2] sieht vor:

„(1) Den Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmer sind unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen gleichgestellt:

...

F.die aufgrund einer Einberufung zum Militärdienst in der belgischen Armee beschäftigungsfreien Zeiten ...

(2) ...

3. Die in Absatz 1 ... F ... vorgesehenen Zeiten können nur gleichgestellt werden, soweit der Betroffene zum Zeitpunkt des Ereignisses, das zu der Gleichstellung führt, als Arbeitnehmer tätig ist oder sich bereits in einer einer Beschäftigungszeit gleichgestellten beschäftigungsfreien Zeit befindet.

Für die in Absatz 1 [... F vorgesehenen] Zeiten findet eine Gleichstellung auch statt, wenn der Betroffene in den auf diese Zeiten folgenden drei Jahren als Arbeitnehmer tätig war und als solcher mindestens ein Jahr lang regelmäßig und hauptberuflich tätig bleibt.“

2. *Gemeinschaftsrecht*

Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 bestimmt:

„Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit oder mit anderen Einkünften vorgesehen, daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so sind diese Vorschriften einem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar, wenn es sich um Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworben wurden, oder um Einkünfte handelt, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats bezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Berechtigte Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit erhält, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 46, 50 und 51 oder gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) festgestellt werden.“

Artikel 46 lautet wie folgt:

„Feststellung der Leistungen

2 — *Moniteur belge* vom 16. Januar 1968.

(1) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten und deren Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch ohne Anwendung von Artikel 45 und/oder Artikel 40 Absatz 3 erfüllt sind, bestimmt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Leistungsbetrag unter Zugrundelegung aller nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten.

Dieser Träger hat auch den Leistungsbetrag zu berechnen, der sich nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) ergeben würde. Nur der höhere dieser beiden Beträge wird berücksichtigt.

(2) Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten, wendet, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige nur nach Artikel 45 und/oder nach Artikel 40 Absatz 3 leistungsberechtigt ist, folgende Vorschriften an:

a) Der Träger berechnet den theoretischen Betrag der Leistung, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle nach den für den Arbeitnehmer oder Selbständigen geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten nur in dem betreffenden Staat und nach den für diesen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist nach diesen Rechtsvorschriften der Betrag der Leistung von der Dauer der zurückgelegten Zeiten unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag;

b) der Träger ermittelt sodann den tatsächlich geschuldeten Betrag auf der Grundlage des nach Buchstabe a) errechneten theoretischen Betrages nach dem Verhältnis zwischen den nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfallls zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten;

c) übersteigt die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten die in den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung der vollen Leistung vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei Anwendung dieses Satzes diese Höchstdauer anstelle der Gesamtdauer dieser Zeiten; diese Berechnungsmethode kann den betreffenden Versicherungsträger nicht zur Gewährung einer Leistung verpflichten, deren Betrag die volle nach seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistung übersteigt;

d) die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens nach diesem Absatz für die Berücksichtigung der sich überschneidenden Zeiten werden in der in Artikel 98 vorgesehenen Durchführungsverordnung festgelegt.

(3) Die betreffende Person hat Anspruch auf die Summe der nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Leistungsbeträge, wobei der höchste der nach Absatz 2 Buchstabe a) berechneten theoretischen Beträge die obere Grenze bildet.

Wird der in Unterabsatz 1 genannte Betrag überschritten, so berichtigt jeder Träger, der Absatz 1 anwendet, seine Leistung um einen Betrag, der dem Verhältnis zwischen der betreffenden Leistung und der Summe der nach Absatz 1 bestimmten Leistungen entspricht.

...“

Die Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 wurden mit Wirkung vom 1. Juni 1992 durch die Verordnung Nr. 1248/92 [3] geändert, die unter anderem darauf abzielt, die Anwendung nationaler Antikumulierungsvorschriften für das Zusammentreffen von gleichartigen Leistungen nur in bestimmten Fällen zuzulassen.

II — Sachverhalt und Verfahren

Enrico Fabrizii (Rechtssache C-113/92) war 26 Jahre lang in Belgien als Untertagearbeiter im Bergbau beschäftigt. Nach Artikel 10 Absatz 2 Nummer 1 Unterabsätze 2 und 3 der Königlichen Verordnung Nr. 50 hat der Betroffene bei dieser Beschäftigungszeit Anspruch auf vier zusätzliche fiktive Jahre, was die zu berücksichtigende Beschäftigungszeit auf 30 Jahre erhöht.

Herrn Fabrizii wurde daher eine Altersrente für Bergarbeiter gewährt, die auf der Grundlage einer vollen Beschäftigungszeit (30/30) vom 1. April 1975 an berechnet wurde.

3 — Verordnung Nr. 1248/92 des Rates vom 30. April 1992 (ABl. L 136, S. 7).

Herr Fabrizii, der von 1940 bis 1945 294 Wochen lang seinen Wehrdienst in Italien geleistet hatte, einem Zeitraum, der vier Jahren belgischer Untertagearbeit entspricht, erhielt vom 1. Januar 1980 an auch eine italienische Altersrente.

Das Office national des pensions (nachstehend: Beklagter) überprüfte daraufhin erneut die Ansprüche des Betroffenen und setzte die Zahl der zusätzlichen fiktiven Jahre nach Artikel 10 Absatz 2 Nummer 1 Unterabsatz 4 der Königlichen Verordnung Nr. 50 auf (4 — 4 =) 0 fest.

Der Jahresbetrag der belgischen Altersrente von Herrn Fabrizii wurde daher vom 1. Januar 1980 an auf der Grundlage einer anteiligen Beschäftigungszeit von 26/30 errechnet und folglich gekürzt.

Pietro Neri (Rechtssache C-114/92) war 34 Jahre lang Arbeiter in Belgien. Ihm wurde vorläufig eine belgische Altersrente vom 1. Januar 1985 an auf der Grundlage einer Beschäftigungszeit von 39/45 gewährt, wobei nach Artikel 11bis der Königlichen Verordnung Nr. 50 fünf zusätzliche fiktive Jahre anerkannt wurden.

Mit dem endgültigen Festsetzungsbescheid wurden ihm nur noch 38/45 gewährt. Ein fiktives Jahr wurde gestrichen, weil Herr Neri inzwischen wegen seines 368 Wochen lang in Italien geleisteten Wehrdienstes, was sieben Jahren in Belgien entspricht, eine italienische Altersrente erhalten hatte. Die Summe der in die Berechnung einbezogenen Jahre in Belgien (39) und in Italien (7) übersteigt damit die Gesamtbeschäftigungszeit in Belgien von 45 Jahren um ein Jahr. Nach Artikel 11ter der Königlichen Verordnung Nr. 50 wurde die Zahl der zusätzlichen Jahre

daher von fünf auf vier herabgesetzt und der Betrag der belgischen Rente auf der Grundlage einer Beschäftigungszeit von 38/45 gekürzt.

Aldo Del Grosso (Rechtssache C-156/92) legte in Belgien zwischen 1946 und 1987 eine tatsächliche Versicherungszeit von 41 Jahren zurück.

Der Beklagte gewährte ihm durch vorläufigen Bescheid vom 1. Januar 1988 an eine jährliche Altersrente nach belgischem Recht, berechnet auf der Grundlage von 44 Versicherungsjahren: 41 Jahren tatsächlicher Versicherung und drei zusätzlichen Jahren fiktiver Versicherung, was einen Rentenkoeffizienten von 44/45 ergibt.

Nach Artikel 10bis der Königlichen Verordnung Nr. 50 nahm der Beklagte später auf der Grundlage folgender Berechnung die drei ungünstigsten Jahre (1947, 1948 und 1949) von der Beschäftigungszeit des Betroffenen aus, weil dieser sieben Versicherungsjahre in Italien (109 tatsächlich zurückgelegte Wochen als Arbeiter und 234 gleichgestellte Wochen für den dort geleisteten Wehrdienst) nachweisen konnte:

— 41 tatsächliche Versicherungsjahre in Belgien,

— 7 tatsächliche Versicherungsjahre in Italien,

d. h. 48 Jahre abzüglich dreier tatsächlicher Versicherungsjahre, um zu der Gesamtbeschäftigungszeit von 45/45 zu gelangen. Folglich kürzte der Beklagte die belgische Rente.

Die Kläger wehren sich vor den vorlegenden Gerichten gegen die Rentenkürzungen und fordern jeweils eine ungekürzte belgische Rente.

Da das Tribunal du travail Charleroi und das Tribunal du travail Brüssel die Auffassung vertreten, daß die Rechtsstreitigkeiten Fragen der Auslegung von Gemeinschaftsrecht aufwerfen, haben sie mit Urteilen vom 2. und 30. April 1992 die Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vorab über folgende Fragen entschieden hat.

A — Rechtssachen C-113/92 und C-114/92

1. Muß der für die Bestimmung des theoretischen Rentenbetrags zuständige Träger angesichts des Wortlauts von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 nicht seine eigenen Rechtsvorschriften und insbesondere die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Gleichstellung der für die Rentenberechnung geltend gemachten Zeiten anwenden, um festzustellen, ob die nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten und als solche anerkannten Versicherungs- oder Wohnzeiten bei der Berechnung der betreffenden Leistung berücksichtigt werden können?

2. Falls ja, stellt es dann nicht eine Verletzung des Grundsatzes der Zusammenrechnung dar, wenn der zuständige Träger feststellt, daß bestimmte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeiten

bei der Berechnung des theoretischen Rentenbetrags nicht berücksichtigt werden können?

3. Muß der zuständige Träger unter Berücksichtigung des Wortlauts von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1408/71 insbesondere bei der Bestimmung der Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten nicht alle zurückgelegten und nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten als solche anerkannten Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigen?

4. Kann der zuständige Träger bei der Feststellung des Anteils der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten seine eigenen externen Antikumulierungsregeln anwenden?

B — Rechtssache C-156/92

Ist der belgische Staat nach Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die Artikel 7, 48 und 51 EWG-Vertrag, die Artikel 12 und 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Zielsetzungen und Prinzipien sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften befugt, eine Altersrente, die für eine in diesem Mitgliedstaat zurückgelegte tatsächliche Beschäftigungszeit geschuldet wird, mit der Begründung herabzusetzen, daß die insgesamt in Belgien und in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Jahre die durch Artikel 2 der Königlichen Verordnung Nr. 205 vom 29 August 1983 (zur Einfügung eines Artikels 10bis in die Königliche Verordnung Nr. 50) eingeführte Gesamtbeschäftigungszeit (von 45 Jahren für Männer und 40 Jahren für Frauen) überschreiten, wenn die allein in Belgien zurückgelegte Beschäftigungszeit 45 Jahre nicht überschreitet und auch keine fiktiven Jahre herangezogen wurden?

Die Vorlageurteile sind am 10. April und 7. Mai 1992 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der Präsident des Gerichtshofes hat die Rechtssachen C-113/92 und C-114/92 durch Beschluß vom 30. April 1992 gemäß Artikel 43 der Verfahrensordnung zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden, da sie den gleichen Gegenstand betreffen und miteinander in Zusammenhang stehen.

Nach Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben in den drei Rechtssachen schriftliche Erklärungen eingereicht der Beklagte, vertreten durch R. Masyn, Hauptverwaltungsrat des Office national des pensions, am 6. und 30. Juli 1992, die Kläger des Ausgangsverfahrens, vertreten durch D. Rossini, Gewerkschaftsvertreter der CSC, Brüssel, am 10. und 20. Juli 1992, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch M. Wolfcarius, Juristischer Dienst, und Rechtsanwalt T. Margellos, Dozent an der Universität Picardie, abgeordnet zum Juristischen Dienst, als Bevollmächtigte am 20. Juli und 7. August 1992.

Am 10. August 1992 hat die belgische Regierung, vertreten durch Verwaltungsdirektor J. Devadder, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen in der Rechtssache C-156/92 eingereicht.

Durch Beschluß des Präsidenten der Gerichtshofes vom 28. Januar 1993 wurde die Rechtssache C-156/92 zu gemeinsamem mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung mit den verbundenen Rechtssachen C-113/92 und C-114/92 verbunden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat gleichwohl beschlossen, schriftliche Fragen an das Office national des pensions, die Kläger, die belgische Regierung und die Kommission zu stellen.

Mit Entscheidung vom 1. Februar 1993 hat der Gerichtshof die Rechtssachen an die Zweite Kammer verwiesen.

III — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

A. Die *Kläger in den Rechtssachen C-113/92 und C-114/92* sind im wesentlichen der Auffassung, daß die Zeiten ihres Wehrdienstes in Italien, wären sie in Belgien zurückgelegt worden, gemäß Artikel 34 Absatz 2 Nummer 3 der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 unbeachtlich wären, so daß sie bei der Berechnung der theoretischen Rente im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 logischerweise unberücksichtigt bleiben müßten.

Zudem könne die italienische Rente gemäß Artikel 26 der Königlichen Verordnung Nr. 50 keinen Einfluß auf die allein nach belgischem Recht geschuldete Rente haben, da sie ausschließlich aufgrund eines Militärdienstes bewilligt worden sei.

Die Zeiten des Militärdienstes seien im Rahmen der italienischen Sozialversicherung nur auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten anzurechnen [4]. Der Betroffene könne also sehr wohl davon absehen, die Anrechnung zu beantragen, wenn er wisse, daß ihm die Rente, auf die er aufgrund von Pflichtversicherungszeiten Anspruch habe, um die bewilligte Rente gekürzt werde.

Außerdem enthalte die Herrn Fabrizii als ehemaligem Kriegsteilnehmer bewilligte italienische Rente einen besonderen Zuschlag nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 140 vom 15. April 1985. Dabei handele es sich um einen der Vorteile, der in keinem Fall von den Antikumulierungsvorschriften nach Artikel 26 der Königlichen Verordnung Nr. 50 erfaßt werde.

Unter diesen Umständen müßten die auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen zu berücksichtigenden Militärzeiten als freiwillige Versicherungszeiten angesehen werden. Die entsprechende Rente könne nicht in die Berechnung nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 einbezogen werden, wie es Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung Nr. 574/72 ausdrücklich vorsehe, wonach die Rentenbeträge aus durchgehenden freiwilligen oder fakultativen Versicherungszeiten nicht berücksichtigt würden.

In der Rechtssache *Fabrizii* fordert der *Beklagte* die Bewilligung einer gegenüber der Rente nach innerstaatlichem belgischen Recht in Höhe von damals 249 599 BFR günstigeren Jahresrente nach Gemeinschaftsrecht in Höhe von 271 055 BFR, und zwar ab 1. Januar 1981, dem Zeitpunkt, zu dem die externe belgische Antikumulierungsvorschrift in Kraft getreten ist.

In der Rechtssache *Neri* befürwortet der Beklagte die Bewilligung einer gegenüber der Jahresrente nach Gemeinschaftsrecht in Höhe von 238 886 BFR günstigeren Rente nach innerstaatlichem belgischen Recht in Höhe von 244 864 BFR.

4 — Artikel 49 des Gesetzes Nr. 153 vom 30. April 1969.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes [5] habe die Bewilligung des günstigeren Systems bestätigt, sei es des innerstaatlichen Rechts, wonach allein die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der externen Antikumulierungsvorschriften, umfassend angewandt würden, oder des Gemeinschaftsrechts, wonach die nationalen Antikumulierungsvorschriften der Bewilligung von Leistungen nicht entgegenstünden, die inzwischen nach den Gemeinschaftsvorschriften berechnet und gekürzt worden seien.

Die unabhängigen belgischen Leistungen würden nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 unter Zugrundelegung aller nach diesen innerstaatlichen belgischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten bestimmt, ohne die externen Antikumulierungsvorschriften anzuwenden und somit ohne die zusätzlichen fiktiven Jahre zu begrenzen.

Die theoretischen belgischen Leisungen würden gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 auf der Grundlage aller in Belgien und Italien zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet, auf die sich der Arbeitnehmer berufen könnte, wenn sämtliche dieser Versicherungszeiten in Belgien gemäß den für die Berechnung der Leistungen geltenden belgischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

5 — Urteile vom 21. Oktober 1975 in der Rechtssache 24/75 (Petroni, Slg. 1975, 1149), vom 16. Mai 1979 in der Rechtssache 236/78 (Mura, Slg. 1979, 1819), vom 4. Juni 1985 in der Rechtssache 58/84 (Romano, Slg. 1984, 1679), vom 4. Juni 1985 in der Rechtssache 117/84 (Ruzzu, Slg. 1985, 1697), vom 13. März 1986 in der Rechtssache 296/84 (Sinatra, Slg. 1986, 1047), vom 24. September 1987 in der Rechtssache 37/86 (Coenen, Slg. 1987, 3589), vom 17. Dezember 1987 in der Rechtssache 323/86 (Collini, Slg. 1987, 5489), vom 18. April 1989 in der Rechtssache 128/88 (Di Felice, Slg. 1989, 923), vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-199/88 (Cabras, Slg. 1990, I-1023), vom 5. April 1990 in der Rechtssache C-108/89 (Pian, Slg. 1990, I-1599), vom 5. April 1990 in der Rechtssache C-109/89 (Bianchin, Slg. 1990, I-1619), vom 18. Februar 1992 in der Rechtssache C-5/91 (Di Prinzio, Slg. 1992, I-897) und vom 11. Juni 1992 in den Rechtssachen C-90/91 und C-91/91 (Di Crescenzo und Casagrande, Slg. 1992, I-3851).

Die tatsächlichen oder gleichgestellten Versicherungszeiten sowie die fiktiven oder mutmaßlichen Jahre müßten unabhängig von den innerstaatlichen Kürzungsvorschriften berücksichtigt werden, ohne daß sie jedoch die maximale Dauer für die Gewährung einer vollen Leistung überschreiten dürften.

So müßten im vorliegenden Fall die in Italien zurückgelegten Militärdienstzeiten, die als gleichgestellte Zeit zu Lasten des allgemeinen Systems dieses Staates angesehen würden, als solche nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c am Ende der Verordnung Nr. 1408/71, der Vorrang vor den Artikeln 34 und 35 der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 habe, für die Zusammenrechnung bei der Ermittlung der theoretischen belgischen Leistung berücksichtigt werden.

Zudem folge deutlich aus dem allgemeinen Zusammenhang der Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung Nr. 1408/71, daß es der Grundsatz der Zusammenrechnung der nach jeweiligem innerstaatlichen Rechtsvorschriften gültigen Versicherungszeiten, wie sie nach den Rechtsvorschriften festgestellt worden seien, nach denen sie zurückgelegt worden seien, verbiete, die zuvor vorgenommene Qualifizierung dieser Zeiten zu ändern. Folglich hätten die theoretischen belgischen Leistungen im vorliegenden Fall auf der Grundlage einer vollen Leistung nach Zusammenrechnung der nach den belgischen und italienischen Rechtsvorschriften gültigen Versicherungszeiten bestimmt werden können.

Die proratisierten, gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1408/71 festgestellten belgischen Leistungen entsprächen den zuvor nach dem Verhältnis zwischen den in Belgien und Italien zurückgelegten Versicherungszeiten berechneten theoretischen Beträgen. Hierzu habe der Gerichtshof im Urteil Di Prinizio entschie-

den, daß der tatsächlich geschuldete proratisierte Betrag notwendig unter dem der selbständigen Leistung liege, wenn der theoretische Leistungsbetrag dem der selbständigen Leistung entspreche.

Man müsse daher gemäß Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 die selbständigen und die proratisierten Leistungen miteinander vergleichen und nach der gemeinschaftsrechtlichen Antikumulierungsvorschrift in Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 den höheren Betrag berücksichtigen.

Der Beklagte schlägt daher vor, die erste Vorlagefrage dahin zu beantworten, daß gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 der theoretische Betrag der Leistung von allen zu berücksichtigenden Versicherungszeiten abhänge, wie sie zuvor nach den Rechtsvorschriften bestimmt worden seien, nach denen sie zurückgelegt worden seien, als wären diese Versicherungszeiten allein nach den für den zuständigen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden.

Die zweite Frage müsse dahin beantwortet werden, daß der theoretische Betrag der Leistung dem der in dem entsprechenden Staat geschuldeten vollen selbständigen Leistung entspreche, wenn die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten erfüllt seien, ohne daß es indes für die Bestimmung des theoretischen Betrages nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a nötig sei, auf nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegte Zeiten Bezug zu nehmen, weil es sich als günstiger erweise, allein die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen.

Die dritte Frage müsse man dahin beantworten, daß der tatsächliche Betrag der Leistung nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1408/71 vom Verhältnis zwischen den nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Trägers und den nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten und berücksichtigten Zeiten abhänge.

Der Beklagte schlägt vor, die vierte Frage dahin zu beantworten, daß der zuständige Träger seine eigenen externen Antikumulierungsvorschriften nicht anwenden könne, um den Anteil der Dauer der nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten festzustellen.

Nach Auffassung der *Kommission* wirft die erste Frage das Problem auf, ob man bei der Berechnung des theoretischen Betrages gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 die Zeiten des Militärdienstes, den die Betroffenen in Italien geleistet hätten, nach belgischem oder nach italienischem Recht beurteilen müsse.

Die Kommission unterscheidet insofern den Fall des Herrn Fabrizii, der allein nach belgischem Recht Anspruch auf eine volle Rente hat, vom Fall des Herrn Neri, der nach belgischem Recht nur Anspruch auf eine unvollständige Rente hat.

Im Fall des *Herrn Fabrizii* folge aus dem Urteil Di Prinzio, daß die unabhängige Leistung im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vollen Rente entspreche.

Unter diesen Umständen sei der in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Vergleich zwischen dem Betrag der selbständigen Leistung und dem Betrag der proratisierten Leistung zur Ermittlung des günstigsten Betrages nicht von Interesse, da feststehe, daß die selbständige Leistung der vollen Rente entspreche.

In jedem Fall sei für den in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Vergleich zu beachten, daß der Beklagte den theoretischen Betrag der Leistungen in einem solchen Fall festlegen müsse, ohne die Versicherungszeiten einzubeziehen, die der Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt habe.

Ferner dürfe für die Gewährung der vollen Leistung die Gesamtdauer der Versicherungszeiten gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c die nach den Rechtsvorschriften des für die Berechnung zuständigen Versicherungsträgers vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigen.

Aus dem Wortlaut von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a folge, daß der zuständige Versicherungsträger alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften anwende. Sähen diese vor, daß die Leistung nicht nur abhängig von den tatsächlich zurückgelegten oder gleichgestellten Zeiten berechnet werde, sondern noch von einer bestimmten Anzahl fiktiver oder mutmaßlicher Jahre, müßten diese ebenfalls in die Berechnung der theoretischen Höhe der Leistung einbezogen werden [6].

Der zuständige Versicherungsträger dürfe gemäß Artikel 12 Absatz 2 bei der Bestimmung des theoretischen Betrages keine innerstaatlichen Kürzungsvorschriften anwenden [7], wie die Vorschrift, wonach im vorliegenden Fall die zusätzlichen fiktiven Beschäftigungsjahre, die der Arbeitnehmer nach innerstaatlichem Recht erhielte, je nach der Anzahl der Jahre gekürzt würden, für die er einen Rentenanspruch in einem anderen Mitgliedstaat habe [8].

Folglich entspreche im Fall des Herrn Fabrizii der theoretische Betrag der Rente der vollen Rente in dem entsprechenden Mitgliedstaat und der theoretische Betrag dem der selbständigen Leistung.

Damit könne wohlgemerkt aus der Berechnung des Verhältnisses nach Artikel 46 Absatz 2 kein für den Betroffenen günstigeres Ergebnis folgen, da die proratisierte Leistung notwendig niedriger sei als die selbständige Leistung, die also dem Betroffenen gewährt werden müsse.

Unter diesen Umständen verliere offensichtlich die erste Frage ihre Bedeutung im Fall des Herrn *Fabrizii*, da sein Militärdienst keinesfalls für die Berechnung des theoretischen Betrages berücksichtigt werde.

Demgegenüber behalte die erste Frage ihre Bedeutung im Fall des Herrn *Neri*, der keinen Anspruch auf eine volle Rente allein

6 — Urteil Casagrande (a. a. O., Randnr. 26).

7 — Urteile Di Prinzio (a. a. O., Randnr. 19), vom 15. Oktober 1980 in der Rechtssache 4/80 (d'Amico, Slg. 1980, 2951, Randnr. 18) und vom 2. Juli 1981 in den Rechtssachen 116/80, 117/80, 119/80, 120/80 und 121/80 (Celestre, Slg. 1981, 1737, Randnr. 12).

8 — Urteil Casagrande (a. a. O., Randnr. 21).

nach belgischem Recht habe, denn die Berücksichtigung der in Italien geleisteten Militärzeit sei notwendig, um die belgischen Arbeitszeiten zu vervollständigen.

Nach dem Gleichstellungsgrundsatz [9] müsse der italienische Militärdienst dem belgischen Militärdienst gleichgestellt und als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Außerdem folge aus dem Wortlaut des Artikels 46 Absatz 2 zwingend, daß sich die Zusammenrechnung auf alle Versicherungszeiten beziehen müsse, die der Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegt habe, als wenn sie nach Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats erfüllt worden wären, der die Zusammenrechnung vornehme.

Die zu berücksichtigenden Versicherungszeiten würden gemäß Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 1408/71 nach den Rechtsvorschriften bestimmt, nach denen sie zurückgelegt worden seien.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung Nr. 1408/71 bestimme, daß der zum Militär- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats Einberufene den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliege.

Es sei offensichtlich, daß die italienischen Rechtsvorschriften die in Frage stehenden Zeiten als Versicherungszeiten anerkennen.

Der zuständige belgische Versicherungsträger müsse folglich die Zeit des von dem Betroffenen in Italien geleisteten Militärdienstes für die Berechnung des theoretischen Betrages in dem Umfang berücksichtigen, in dem der Militärdienst nach den italienischen Rechtsvorschriften als Versicherungszeit anerkannt werde, ohne solche Zeiten nach den belgischen Rechtsvorschriften ausnehmen zu können.

Im Hinblick auf die Antwort auf die erste Vorlagefrage werde die zweite Frage zum Grundsatz der Zusammenrechnung gegenstandslos.

Gleichwohl sei festzustellen, daß die Methode der Zusammenrechnung und mithin der Proratisierung immer anwendbar sei, da man die Bestimmungen des Artikels 46 der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer Gesamtheit anwenden müsse [10].

Zur Beantwortung der dritten Vorlagefrage hebt die Kommission hervor, daß der Wortlaut des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe b die auf die erste Frage vorgeschlagene Antwort bestätige, daß nämlich alle Versicherungszeiten zusammengerechnet werden müßten, *so wie sie* nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten *anerkannt würden*, in denen sie zurückgelegt worden seien.

Zur vierten Frage hebt die Kommission hervor, daß die Bestimmungen und die Rechtsprechung des Gerichtshofes [11] für die Berechnung gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1408/71 keinen Raum ließen, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten von diesen fiktiven Zeiten abzuziehen, wenn

9 — Urteil vom 15. Oktober 1969 in der Rechtssache 15/69 (Ugliola, Slg. 1969, 363).

10 — Urteil Di Prinzio (a. a. O., Randnr. 50).

11 — Urteile Celestre, Ruzzu, Romano und Casagrande, a. a. O.

die vom zuständigen Versicherungsträger eines Mitgliedstaats angewandten Rechtsvorschriften die Gewährung eines fiktiven Zeitraums für die Einräumung eines Rentenanspruchs vorsähen.

Die Artikel 12 Absatz 2 und 46 der Verordnung Nr. 1408/71 seien durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 des Rates [12] vom 30. April 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 und der zu dieser ergangenen Durchführungsverordnung Nr. 574/72 geändert worden.

Diese neue Verordnung sehe vor, daß, wenn sich die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Antikumulierungsvorschriften letztlich als ungünstiger erweise als die Anwendung des Systems der Zusammenrechnung und Proratisierung, dieses System anzuwenden sei. Außerdem sei die Anwendung der nationalen Antikumulierungsvorschriften nur unter engen Voraussetzungen und in bestimmten Fällen erlaubt.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung, die zwingender Natur seien, seien unmittelbar zu dem vom Gemeinschaftgesetzgeber festgesetzten Zeitpunkt anwendbar. Gleichwohl obliege es kraft der in Artikel 95a durch Artikel 51 der Verordnung Nr. 1248/92 eingefügten Übergangsregelungen den Klägern, die Anwendung der Verordnung Nr. 1248/92 zu beantragen, wenn sie ihre Rentenberechnung ab 1. Juni 1992 überprüfen lassen wollen.

B. Der *Kläger* in der *Rechtssache C-156/92, Aldo Del Grosso,* läßt die Streichung der zusätzlichen fiktiven Versicherungsjahre, nicht aber die der tatsächlichen Versicherungsjahre gelten. Er ist der Ansicht, Anspruch auf Altersrente auf der Grundlage von 41 tatsächlich nach belgischem Recht zurückgelegten Versicherungsjahren zu haben.

Eine innerstaatliche Vorschrift wie die des Artikels 10bis der belgischen Königlichen Verordnung stelle insofern eine Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer dar, als sie eine Kürzung der belgischen Versicherungszeiten um nach Rechtsvorschriften eines anderen Staates zurückgelegte Versicherungszeiten und damit der Rente mit sich bringe. Ein Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat könne so daran gehindert werden, sein Land zur Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat zu verlassen, weil er dann im Rentenalter eine nach einer kürzeren Versicherungszeit berechnete Rente, als er tatsächlich zurückgelegt habe, erhalten würde.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Artikel 12 und 46 der Verordnung Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Ziele der Artikel 48 und 51 des EWG-Vertrags der Anwendung einer nationalen Antikumulierungsvorschrift entgegenstünden, wonach die Versicherungszeiten des Wanderarbeitnehmers gekürzt würden und ihm so ein Teil der Leistungen versagt werde, die den tatsächlichen Versicherungszeiten entsprächen.

Der *Beklagte* macht geltend, daß die externe Antikumulierungsvorschrift des innerstaatlichen belgischen Rechts, wonach die Beschäftigungszeiten grundsätzlich zeitlich beschränkt würden, nach internem Recht anwendbar sei, nach Gemeinschaftsrecht dem Betroffenen aber nicht entgegengehalten werden dürfe.

Die *belgische Regierung* hebt hervor, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofes das in dieser Rechtssache vom Beklagten ange-

12 — ABl. L 136, S. 7.

wandte Verfahren bestätige, nämlich den Vergleich zwischen der Höhe der ausschließlich nach belgischen Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer Antikumulierungsregeln, gewährten Leistung und dem sich aus Artikel 46 Absatz 3 ergebenden Betrag sowie die Bewilligung der danach höheren Leistung.

Daher sei die vom Tribunal du travail Brüssel vorgelegte Frage zu bejahen.

Die *Kommission* ist der Auffassung, daß Artikel 10bis der Königlichen Verordnung insofern eine Antikumulierungsregel im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 enthalte, als er eine Kürzung der tatsächlichen Versicherungszeiten und nicht nur eine Kürzung der zusätzlichen fiktiven Beschäftigungszeiten wie in den Rechtssachen Romano, Ruzzu, Di Prinzio sowie Di Crescenzo und Casagrande vorsehe.

Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 stehe der Anwendung von Artikel 10bis für die Rentenberechnung nach Gemeinschaftsrecht entgegen, nicht aber für die Rentenberechnung allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des zuständigen Versicherungsträgers.

Auch wenn es dem nationalen Gesetzgeber obliege, über die Zweckmäßigkeit der nationalen Antikumulierungsvorschriften zu entscheiden, gebe es gleichwohl gewisse Einschränkungen durch den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der in erster Linie durch das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gesichert sei.

Eine nationale Antikumulierungsvorschrift sei unvereinbar mit den Artikeln 48 bis 51 des Vertrages und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71, wenn sie eine offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Wanderarbeitnehmers einführe oder wenn sie diesen tatsächlich gegenüber demjenigen benachteilige, der seine gesamte Versicherungszeit in einem einzigen Mitgliedstaat geleistet habe.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes [13] stehe der Grundsatz der Freizügigkeit einer nationalen Antikumulierungsvorschrift entgegen, die, ohne diskriminierend zu sein, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beschränke, es sei denn, sie könne durch den Schutz eines allgemeinen Interesses gerechtfertigt werden und sei im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

Da Artikel 10bis der Königlichen Verordnung dazu führe, die in einem Mitgliedstaat zurückgelegte tatsächliche Versicherungszeit um die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungszeit zu kürzen, sei er darauf gerichtet, die Arbeitnehmer daran zu hindern, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.

Außerdem führe diese Antikumulierungsvorschrift zumindest im vorliegenden Fall zu einer Kürzung der tatsächlich in Belgien zurückgelegten Versicherungszeit (und nicht der zusätzlichen fiktiven Jahre), nach der die Rente des Betroffenen berechnet werde, und zwar abhängig von einer in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungs-

13 — Urteile vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 10/78 (Belbouab, Slg. 1978, 1915, Randnr. 5), vom 25. Februar 1986 in der Rechtssache 284/84 (Spruyt, Slg. 1986, 685, Randnr. 18), vom 22. Februar 1990 in der Rechtssache C-228/88 (Bronzino, Slg. 1990, I-531, Randnr. 12) und in der Rechtssache C-12/89 (Gatto, Slg. 1990, I-557, Randnr. 12), vom 2. Mai 1990 in der Rechtssache C-293/88 (Winter-Lutzins, Slg. 1990, I-1623, Randnr. 13) und vom 7. März 1991 in der Rechtssache C-10/90 (Masgio, Slg. 1991, I-1119, Randnr. 19).

zeit, obwohl diese die in Belgien zurückgelegte Versicherungszeit nicht überlagere.

Gleichwohl sei die Kommission mangels Kenntnissen über die praktische Anwendung der angefochtenen Antikumulierungsvorschrift nicht in der Lage, sich über den diskriminierenden oder beschränkenden Charakter dieser Vorschrift für Wanderarbeitnehmer zu äußern.

Die Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag und die Verordnung Nr. 1408/71 stünden daher der Anwendung nationaler Antikumulierungsvorschriften nicht entgegen, wenn die Berechnung einer Altersrente in Übereinstimmung allein mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen werde, sofern der so berechnete Betrag nicht unter dem nach den Gemeinschaftsvorschriften errechneten Betrag liege.

Der zuständige Versicherungsträger müsse folglich einen Vergleich zwischen den Leistungen anstellen, auf die ein Anspruch allein nach innerstaatlichem Recht einschließlich seiner Antikumulierungsvorschriften bestehe, und denjenigen, die nach Gemeinschaftsrecht einschließlich der aus der Verordnung Nr. 1408/71 folgenden Antikumulierungsvorschriften geschuldet seien, und dem Wanderarbeitnehmer die Leistung bewilligen, deren Betrag höher ist.

IV — Antworten auf Fragen des Gerichtshofes

7. Auf eine entsprechende Frage des Gerichtshofes haben die *belgische Regierung* und das *Office national des pensions* verneint, über Statistiken über die Anwendung der Antikumulierungsvorschriften im Zusammenhang mit ihrer Durchführung aufgrund anderer belgischer Sozialversicherungsvorschriften oder Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft zu verfügen.

8. Die *Kläger* haben auf eine Frage des Gerichtshofes geantwortet, die in Italien erfüllten Versicherungszeiten hätten nicht ausgereicht, um ihnen einen Rentenanspruch gegen die italienische Versicherung zu eröffnen und jeder von ihnen habe sich auf die Summe der belgischen und italienischen Versicherungszeiten beziehen müssen, um Anspruch auf einen „Anteil" zu erhalten.

9. Die *Kommission* stellt auf die Frage nach der Tragweite der neuen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1248/92 des Rates bezüglich der Berechnung von Leistungen und innerstaatlicher Antikumulierungsvorschriften klar, daß diese Verordnung darauf abziele, die Rentenberechnung für Wanderarbeitnehmer gegenüber der früheren Rechtslage zu vereinfachen, um sie gegen eine zu strenge Anwendung innerstaatlicher Antikumulierungsvorschriften zu schützen.

In diesem Sinne sehe die neue Verordnung vor, daß, wenn die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer Antikumulierungsvorschriften sich definitv weniger günstig als die der Methode der Zusammenrechnung und der Proratisierung erweise, diese letztgenannte Methode angewandt werden müsse.

Nach dem neuen Artikel 46 Absatz 3 habe der Betroffene gegen den zuständigen Versicherungsträger jedes Mitgliedstaats gemäß den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf den Betrag der höheren Leistung, im vorliegenden Fall unbeschadet der Anwendung aller Kürzungs-, Aufschubs- oder Aufhebungsklauseln der Rechtsvorschriften, nach denen diese Leistung geschuldet werde.

Sei dies der Fall, so beziehe sich der vorzunehmende Vergleich auf die nach Anwendung besagter Vorschriften bestimmten Beträge.

Artikel 46 beziehe sich nicht mehr wie Artikel 46 Absatz 3 der alten Verordnung auf den höchsten theoretischen Betrag.

Der neue Artikel 46b enthalte besondere Vorschriften für das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art. Die nationalen Antikumulierungsvorschriften seien, wie unter der alten Verordnung, nicht anzuwenden, wenn man den Rentenbetrag nach Gemeinschaftsrecht berechne. Dagegen lasse die neue Verordnung die Anwendung von Antikumulierungsvorschriften für die Berechnung der Rentenhöhe nach innerstaatlichem Recht nur in bestimmten Fällen zu.

Nach der neuen Gemeinschaftsregelung könnten die besagten belgischen Antikumulierungsbestimmungen nicht zum Zweck der Berechnung der betreffenden Leistungen allein nach belgischem Recht angewandt werden.

Auf eine Frage des Gerichtshofes nach den Voraussetzungen für die Anerkennung des in Italien geleisteten Militärdienstes in Belgien legt die Kommission dar, daß der belgische Versicherungsträger im Fall des Herrn Neri die Zeiten des in Italien geleisteten Militärdienstes unter denselben Bedingungen bei einem in der belgischen Armee geleisteten Militärdienst anerkennen müsse.

J. L. Murray

Berichterstatter